

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 3 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) WA 1 - Allgemeines Wohngebiet, je Wohngebäude sind nur 2 Wohnungen zulässig

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 3 BauNVO)

z. B. 0,25 Grundflächenzahl (GRZ)

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Baugrenze



Hauptfirstrichtung

offene Bauweise

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)



Straßenverkehrsflächen

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Baum anpflanzen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

6. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 83 Abs. 2 ThürBO)

WD

Satteldach Walmdach Dachneigung



WA<sub>1</sub> II o 0,25 SD 39° - 45°

WD 39° - 45°/57° - 63°

WA1 - Allgemeines Wohngebiet, je Gebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig



## Änderung der textlichen Festsetzungen zur Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01. Februar 1996

Gemäß § 9 BauGB und § 83 ThürBO

- Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen
- Punkt 6 erhält folgende neue Fassung:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, ausgenommen oberirdische Flüssigkeitstanks, sind außer im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Hauptgebäude) bis zu einer Größe von insgesamt 12 m² auch auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen zulässig. Oberirdische Flüssigleitstanks sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Eingehauste Mülltonnenstandplätze sind im Vorgartenbereich zulässig.

Garagen und Carports sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen Garagentor und straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) muss ein Mindestabstand von 5,00 m bestehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports nur zulässig, wenn sie allseitig einen Abstand von 5,00 m zwischen Garage bzw. Carport und der straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten. Garagenund Carportzufahrten dürfen max. 2,50 m breit sein. Vollständig bodenversiegelnde Befestigungen sind unzulässig.

Punkt 15 ist ersatzlos zu streichen.

## Anmerkung:

Die geänderten textlichen Festsetzungen gelten nur im dargestellten Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei (BGSUmbG) vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).

Baunutzungsverordnung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58).

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBI. S. 349)

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 06.12.2006 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.12. 2006 übereinstimmen.

Mühlhauşen, 15. Dez. 2006





Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 21. August 2006 bis 22. September 2006 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 07 am 09. August 2006 bekannt gemacht.

Mühlhausen, 15. Dez. 2005





Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen hat der Stadtrat am 30. November 2006 diese Änderung des Bebauungsplanes auf Grund des § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, 15, Dez. 2005



Der Bebauungsplan ist gemäß § 21 (3) ThürKO am 20. 12.06 Bo. der Kommunalaufsicht vorgelegt worden. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 09.01.2007 erhalten. der Bebauungsplan wurde nicht beanstandet, die im Stadtrat am 30.11.06 beschlossene Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mühlhausen, 18, Jan. 2007

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 02 am 14.02.07 in Kraft getreten.

Oberbürgermeister



Kartengrundlage: Luftbildauswertung von 1996, teilweise überarbeitet Die Flurstücksgrenzen wurden zu Übersichtszwecken grafisch eingepasst und tragen keinen amtlichen





## Stadt Mühlhausen/Thür.

Gemarkung Mühlhausen Flur 17

Maßstab 1:1000 Datum: Dezember 2006

## Bebauungsplan Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung" (Teilbereich/Bereich der 4. Änderung